

Hafenordnung für den öffentlichen Binnenhafen ElbePort Wittenberge

§1 Geltungsbereich

1. Diese Hafenordnung gilt für den nachfolgend benannten Hafen mit den dazugehörigen Anlegern bzw. dem dazugehörigen Umschlagplatz und zugehöriger Hafenanlagen bzw. Lagerflächen, sowie einer Rohrtrasse.

ElbePort Wittenberge

Zur Hafenspitze 1
19322 Wittenberge

Betrieben durch die

ElbePort Wittenberge GmbH

Zur Hafenspitze 1
19322 Wittenberge

2. Diese Hafenordnung regelt den Betrieb und die Nutzung des Hafens sowie des Hafengebietes und der Hafenanlagen. Sie legt die Besonderheiten des Verhaltens und die für die Sicherheit und den Brandschutz erforderlichen Regelungen fest.
3. Diese Hafenordnung ist verbindlich für die Nutzer des Hafens sowie für Hafenbeschäftigte und ihre Gäste.
4. Grundlage dieser Hafenordnung ist die Landeshafenverordnung (LHafenV), GVIB. Teil II Nr. 13 vom 18.04.1997 in Verbindung mit den darin genannten Rechtsvorschriften des Landes Brandenburg und des Bundes.

§2 Hafengrenzen

Das Gebiet des Hafens (bzw. des gemäß §1 Abs. 1 benannten Umschlagplatzes) umfasst folgende Land- und Wasserflächen mit Begrenzungslinien und Punkten:

- Wasserflächen im Bereich der Einmündungen von den Fließgewässern Karthane und Stepenitz bei Elbe km 455, östlich der Eisenbahntrasse Wittenberge-Magdeburg, Wasserflächen außerhalb (östlich) der Bundeswasserstraßengrenze (Elbe), d.h. diese im Bereich der Landeswasserstraßenverwaltung des Landes Brandenburg liegenden Wasserflächen.
- Landflächen zwischen der Erschließungsstraße Zur Hafenspitze im Industriegebiet Süd und dem Südufer zum Karthaner See (Gemarkung Wittenberge, Flur 12, Flurstücksnummern 8728-12-7, 8728-12-8, 8728-12-65)
- Die Hafenflächen mit zugehörigen Anlegern sind in den ausgehängten Lageplänen gekennzeichnet.

§3 Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht obliegt der Hafenleitung. Sie ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung des Hafensbetriebes und der Sicherheit im Hafen.

Hafenleiter	Name, Vorname	Lukat, Martin
	Haus, Zimmer	Büro Hafenverwaltung
	Telefon	+49 (0)3877 5634877
	Fax	+49 (0)3877 5677368
	Mobilfunk	+49 (9)151 17100325
Hafenmeister	Name, Vorname	Lukat, Martin
	Haus, Zimmer	Büro Hafenverwaltung
	Telefon	+49 (0)3877 5634877
	Fax	+49 (0)3877 5677368
	Mobilfunk	+49 (9)151 17100325

§4 Betrieb und Nutzung des Hafens

1. Meldepflichten

Es besteht grundsätzlich eine An- und Abmeldepflicht für Land- und Wasserfahrzeuge vor oder unverzüglich nach der Ankunft im Hafengebiet. Eine solche Meldung soll möglichst 24 Std. vor dem geplanten Hafenanlauf innerhalb der Geschäftszeiten montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr der ElbePort Wittenberge GmbH unter obenstehender Bürotelefonnummer des Hafenleiters abgegeben werden. Kurzfristige Anmeldungen werden über Mobilfunk entgegengenommen und sollen so rechtzeitig erfolgen, dass entsprechende Vorkehrungen für den Umschlag getroffen werden können. Die Meldung erfolgt bei der Hafenleitung. Jede Meldung wird im Hafenbuch aufgenommen.

Die Nutzung des Hafens ist zu den Betriebszeiten der ElbePort Wittenberge GmbH täglich von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr möglich.

2. Die Hafenleitung ist über besondere Vorfälle (Schäden am Fahrzeug bei oder nach dem Einlaufen / Einfahren oder Bewegungen im Hafen), Verunreinigung des Gewässers, Freiwerden gefährlicher Güter o.ä. unverzüglich zu benachrichtigen. Jeder besondere Vorfall wird im Hafenbuch aufgenommen.

3. Verkehr, Umschlag, Lagerung:

Im gesamten Hafengebiet ist eine Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge von:

- 9 km/h auf dem Wasser und
- 10 km/h auf dem Land festgelegt.

Bei Lade- und Löscharbeiten während der Dunkelheit ist die Beleuchtung einzuschalten. Die Beleuchtungseinrichtungen befinden sich bei:

Anleger 1: an der Umhausung vom Verladepodest, am westlichen Dalben (Schaltschrank links neben der West-Tür) für den gesamten Lade- und Löschbereich

Anleger 2: an der Westseite von der Verladeplattform, am westlichen Dalben (Schaltschrank links an der Vorderseite) für den gesamten Lade- und Löschbereich

Die Platzbeleuchtung wird bei Dunkelheit durch das Personal der ElbePort Wittenberge GmbH eingeschaltet.

Stromentnahmestellen für die Schiffsversorgung sind an den Anlegern nicht vorhanden.

Alle Personen, die sich im Hafengebiet befinden bzw. aufhalten, haben die vorgesehenen und gekennzeichneten Überwege zu benutzen.

§5 Allgemeine Verbote

Der Hafen, das Hafengebiet und die Hafenanlagen können von Jedermann im Rahmen der Vorschriften dieser Hafenordnung genutzt werden, soweit dadurch nicht die Rechte anderer beeinträchtigt werden. Die Hafenordnung wird allen Benutzern des Hafens ausgehändigt bzw. zugänglich gemacht.

Es ist verboten, unbefugt

- sich innerhalb des Drehbereiches der Krane aufzuhalten oder Krane und Verladeeinrichtungen zu betreten
- ohne vorherige Erlaubnis Wege, Straßen sowie Betriebs- und Signaleinrichtungen des Hafens zu betreten, zu benutzen oder in / außer Betrieb zu setzen
- die Sicherheitsschlitze und Ablauföffnungen auf der Plattform von Anleger 2 zu verstopfen oder zu belegen
- bei Eisgang mit einer Dicke von mehr als 30 cm an den Anlegern anzulegen
- unnötige Signale mit Pfeife, Glocke, Nebelhorn oder dergleichen abzugeben
- ohne Erlaubnis der Hafenleitung an oder auf den Wasserfahrzeugen lärmende oder den Hafenbetrieb störende Geräusche zu verursachen
- unter Einfluss von Rauschmitteln das Hafengebiet und die Hafenanlagen zu betreten oder zu befahren. Im gesamten Hafenbereich gilt striktes Verbot für Alkohol und für den Konsum anderer berauschender Mittel

§6 Besondere Vorschriften für Transport, Umschlag und Lagerung von gefährlichen Gütern

Transporte, Umschlag und Lagerung von gefährlichen Gütern sind nicht gestattet.

Nach Zulassung des Hafenbetriebs durch die Hafenbehörde müssen gesonderte Bestimmungen für einen solchen Umschlag erlassen werden, wenn er erfolgen soll.

§7 Umweltschutz

1. Die Entsorgung der Schiffsabfälle (Öle; Bilgenrückstände, Schmierstoffe u.dgl.) sind im Hafen nicht möglich.
2. Sonstige Abfälle (Hausmüll) sind in den Mülltonnen am Hafengebäude zu entsorgen.
3. Das Reinigen von Fahrzeugen darf nicht durchgeführt werden.
4. Sonstige Verunreinigungen durch technischen Defekt sind der Hafenleitung sofort mitzuteilen, damit entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können.

§8 Sicherheit und Brandschutz

1. Der Einsatzplan zur Gewährleistung des Brand- und Gewässerschutzes, sowie der technischen Hilfeleistung liegt in der Leitstelle des Katastrophenschutzes des Landkreises Prignitz vor. Ein Hafenalarmplan mit den entsprechenden Verhaltensregeln und Rufnummern ist jeder Hafenordnung beigelegt.
2. Rettungsmittel und -anlagen sind auf dem Lageplan ersichtlich, siehe Anhang.
3. Notausgänge und Fluchtwege sind im Fluchtwegeplan verzeichnet. Dieser hängt in der Hafenverwaltung aus.
4. Für den Hafen und technischen Anlagen gilt ein generelles Rauchverbot. Der Umgang mit offenem Feuer ist nicht gestattet und Schweißarbeiten dürfen nicht ohne schriftliche Genehmigung durchgeführt werden.

Die Geschäftsleitung

ElbePort Wittenberge GmbH

Zur Hafenspitze 1
19322 Wittenberge

Hafenordnung Version 03 / Stand 18.04.2016

